Juli 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes.

Der BDE begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf im Grundsatz, da er die Verordnung (EU) 2024/1157 – soweit ersichtlich – unionsrechtskonform und ohne zusätzliche nationale Verschärfungen in deutsches Recht überführt. Zugleich bleibt es bei der grundsätzlichen Kritik des BDE an zentralen Vorgaben der zugrunde liegenden EU-Abfallverbringungsverordnung. Die Rückmeldungen aus der betrieblichen Praxis zeigen, dass insbesondere bei der Digitalisierung der Verfahren, bei den Melde- und Vorlaufpflichten sowie bei den Regelungen für bestimmte Stoffströme dringender Nachsteuerungsbedarf besteht.

Das BMUKN sollte daher auf europäischer Ebene auf praxistaugliche Nachjustierungen drängen. Ziel muss eine Umsetzung sein, die illegale Abfallverbringungen wirksam verhindert, zugleich aber legale, hochwertige und ressourcenschonende Verwertungswege nicht durch zusätzliche Bürokratie, starre Fristen oder technisch nicht ausgereifte Verfahren erschwert.

I. Nationale Umsetzung

Der BDE begrüßt, dass der Referentenentwurf die Verordnung (EU) 2024/1157 als Durchführungsgesetz in deutsches Recht umsetzt und die nationalen Vollzugs-, Zuständigkeits- und Sanktionsregelungen an das unmittelbar geltende Unionsrecht anpasst.

Diese enge Anbindung an das Unionsrecht ist sachgerecht. Entscheidend ist aus Sicht der Unternehmen, dass die nationale Umsetzung keine zusätzlichen Belastungen schafft. Der BDE unterstützt daher ausdrücklich eine schlanke, unionsrechtskonforme 1:1-Umsetzung. Nationale Sonderwege, zusätzliche Nachweispflichten oder weitergehende Anforderungen würden die ohnehin komplexen Verfahren weiter erschweren und die betriebliche Praxis zusätzlich belasten.

Zugleich kommt dem Vollzug eine zentrale Bedeutung zu. Bund und Länder müssen auf einen einheitlichen, flächendeckenden und lückenlosen Vollzug der neuen Vorgaben hinwirken. Andernfalls entstehen gerade denjenigen Unternehmen zusätzliche wettbewerbliche Nachteile, die sich an Recht und Gesetz halten, während Betriebe, die Vorgaben regelmäßig unterlaufen, weiterhin nicht ausreichend erfasst werden.

Zu § 10 Abs. 3 ist anzumerken, dass im ordnungsgemäßen Notifizierungsverfahren die Kosten bereits primär durch die Sicherheitsleistung oder entsprechender Versicherung nach Art. 7 EU-VO 2024/1157 abgesichert sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Kann-Bestimmung zur Vorauszahlung im Gesetzestext dahingehend präzisiert werden, dass eine Vorauszahlung im Regelfall bei ordnungsgemäßen Notifizierungen subsidiär ist. Sie sollte primär auf Fälle beschränkt werden, in denen keine Sicherheitsleistung existiert (z.B. illegale Verbringung bei Kenntnis des Kostentragenden) oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die realen Kosten die Deckungssumme der hinterlegten Sicherheit offensichtlich übersteigen werden.

Der nationale Gesetzgeber sollte die durch die EU-Verordnung ausgelösten Belastungen nicht verschärfen, sondern im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine praxistaugliche Anwendung, klare Zuständigkeiten und einen einheitlichen Vollzug hinwirken.

II. Kritik an der EU-Regulatorik

1. DIWASS: Praxistaugliche Digitalisierung mit belastbarer Übergangsphase

Die neue Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 führt in der Praxis zu erheblichen Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die Digitalisierung der Verfahren, neue Melde- und Vorlaufpflichten sowie die verschärften Regelungen für bestimmte Stoffströme.

Die Einführung digitaler Verfahren über DIWASS ist grundsätzlich geeignet, Abfallverbringungen europaweit effizienter, transparenter und besser nachvollziehbar zu machen. Digitalisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass rechtliche Pflichten schneller greifen als die technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Praxis vorhanden sind. Erforderlich sind daher eine realistische Übergangs- und Anpassungsphase, funktionierende Schnittstellen, einheitliche Vollzugsstandards sowie klare Zuständigkeiten. Die Kommunikation der EU-Kommission muss deutlich verbessert werden: Unangekündigte Schemaänderungen, sich unterscheidende Acceptance- und Produktivumgebung, sowie das Fehlen der Dokumentation von Fehlercodes, die über die API zurückgesendet werden, erschweren den Übergang erheblich. Ebenso fehlen Informationen, welche Funktionen in der DIWASS API und DIWASS GUI korrekt funktionieren und welche nicht. Für die Anfangsphase sollten zudem praktikable Fallback-Lösungen vorgesehen werden, damit legale Verbringungen nicht an technischen Umsetzungsproblemen scheitern.

2. Flexible Meldefrist bei Abfallverbringung mit allgemeiner Informationspflicht

Der BDE misst der praktischen Ausgestaltung der Vorschriften für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Liste innerhalb der Europäischen Union zentrale Bedeutung für die Abfallwirtschaft und die Kreislaufwirtschaft in Europa bei. Täglich werden große Mengen an Abfällen grenzüberschreitend innerhalb der EU transportiert, um

sicherzustellen, dass sie dort behandelt werden, wo die geeignetsten Verwertungskapazitäten und modernsten Technologien verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vorschriften für solche Verbringungen im Rahmen des Verfahrens der allgemeinen Informationspflichten praktikabel und im täglichen Betrieb umsetzbar bleiben (Artikel 18). Bislang konnten die für Abfallverbringungen erforderlichen Angaben (Anhang-VII-Formular) unmittelbar vor Beginn der Verbringung ausgefüllt und während des Transports in Papierform mitgeführt werden.

Nach den neuen Bestimmungen der überarbeiteten Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157, die seit dem 21. Mai 2026 gelten (mit einer vereinbarten Übergangs- bzw. Toleranzregelung bis Ende 2026), müssen die im Anhang-VII-Formular enthaltenen Angaben nunmehr digital über DIWASS spätestens zwei Tage vor Beginn der Verbringung übermittelt werden.

Der BDE unterstützt die Digitalisierung von Verbringungsverfahren ausdrücklich. Allerdings wird die angestrebte Vereinfachung durch die Digitalisierung durch die neue Regelung konterkariert. Nach Artikel 18 Absatz 5 kann das Anhang-VII-Dokument künftig nicht mehr – wie bisher – unmittelbar vor dem Versand ausgefüllt werden. Stattdessen müssen die erforderlichen Angaben bereits zwei Tage vor der tatsächlichen Verbringung elektronisch übermittelt werden.

Diese Vorgabe ist von der betrieblichen Realität abgekoppelt. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft müssen zur Verwertung bestimmte Abfälle innerhalb des europäischen Binnenmarktes ebenso flexibel bewegt werden können wie andere Güter innerhalb des Schengen-Raums. In der Praxis ändern sich Transportdaten und Transportwege häufig kurzfristig. Werden die Angaben bereits zwei Tage vorab festgelegt, können solche Änderungen nicht mehr korrekt abgebildet werden. Dies führt dazu, dass bereits geringfügige kurzfristige Abweichungen zwischen den tatsächlichen Verbringungsdaten und den Angaben im Anhang-VII-Dokument dazu führen können, dass eine Verbringung formell als rechtswidrig eingestuft wird.

Zwar erlaubt die Verordnung ausnahmsweise, Angaben zur tatsächlichen Abfallmenge, zum Beförderungsunternehmen sowie gegebenenfalls zur Containernummer noch bis spätestens zum Beginn der Verbringung nachzureichen. Andere wesentliche Informationen – etwa die Beschreibung des Abfallstroms, der Empfänger, das Versanddatum, das Verwertungsverfahren oder Transitstaaten – müssen jedoch bereits zwei Tage im Voraus feststehen.

Sollte die Zweitagesfrist für die digitale Übermittlung der Verbringungsinformationen dem Zweck dienen, behördliche Kontrollen zu erleichtern, ist zu berücksichtigen, dass Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb der EU täglich stattfinden. Kontrollen können und sollten daher ebenfalls täglich erfolgen. Eine zusätzliche „Stillhaltefrist“ oder Vorbereitungszeit ist hierfür nicht erforderlich. Die Zweitagesfrist stellt somit eine unnötige Belastung dar und sollte schnellstmöglich abgeschafft werden.

Für Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste zur Verwertung innerhalb der Europäischen Union muss die Übermittlung der erforderlichen Informationen auch künftig uneingeschränkt bis unmittelbar vor Beginn der Verbringung möglich sein (Artikel 18 Absatz 5). Dies ist notwendig, um die betriebliche Flexibilität grenzüberschreitender Abfallverbringungen innerhalb der EU zu erhalten und eine Kriminalisierung kurzfristiger Änderungen im Transportablauf zu vermeiden.

3. Exportverbot bzw. Exportbeschränkung für grün-gelisteten Kunststoff (B3011)

Ab dem 21. November 2026 besteht ein ausdrückliches Exportverbot für sortenreinen grün-gelisteten Kunststoff (B3011) zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten (Art. 39 Abs. 1 d). Es besteht erst ab dem 21. Mai 2029 die Möglichkeit für betreffende Staaten, sich in eine Liste der Länder, in die Exporte erlaubt sind, aufnehmen zu lassen (Art. 42 Abs. 4). Dies soll durch den Nachweis eines flächendeckenden umfassenden Abfallmanagementsystems möglich werden. Zur Verbringung in OECD-Staaten gilt für diesen grün-gelisteten Kunststoff seit dem 21. Mai 2026 eine Notifizierungspflicht.

Die verschärften Regelungen für Kunststoffabfälle sind ebenfalls kritisch zu bewerten. Der BDE hat bereits im Zuge der Verabschiedung der Verordnung darauf hingewiesen, dass pauschale Beschränkungen und Ausfuhrverbote hochwertige Verwertungswege beeinträchtigen können. Gerade bei hochwertig sortierten und nachweislich umweltgerecht verwertbaren Kunststoffabfällen (B3011) muss verhindert werden, dass funktionierende Kreisläufe unterbrochen werden. Andernfalls drohen Überkapazitäten auf europäischen Märkten, zusätzlicher Preisdruck und im Ergebnis eine Verlagerung in niederwertigere Behandlungswege. Das würde der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft widersprechen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung muss die belieferte Abfallverwertungsanlage in den Blick genommen werden. Hier schafft die EU-Abfallverbringungsverordnung mit der Pflicht der die Abfälle aus der Union ausführenden natürlichen oder juristischen Person, nachzuweisen, dass die Abfälle in der betreffenden Anlage im Drittstaat umweltgerecht verwertet werden und sicherzustellen, dass die Anlage im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Behandlung durch unabhängige und akkreditierte Dritte zertifiziert werden (Artikel 43) einen Mechanismus, um eine

umweltgerechte hochwertige Behandlung sicherzustellen. Eine Gesamtbewertung der Abfallwirtschaft von Drittstaaten dagegen ist weder geeignet noch erforderlich, um eine ordnungsgemäße und umweltschonende Abfallverwertung zu gewährleisten.

III. BDE-Forderungen

Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus Sicht des BDE folgende zentrale Forderungen:

1. **Keine zusätzlichen nationalen Anforderungen**

   Die nationale Umsetzung darf keine zusätzlichen Anforderungen schaffen, die über das Unionsrecht hinausgehen. Der BDE spricht sich ausdrücklich gegen nationale Sonderwege, zusätzliche Nachweispflichten oder weitergehende Verfahrensanforderungen aus.

2. **Praxistaugliche Digitalisierung mit belastbarer Übergangsphase**

   Die Digitalisierung der Abfallverbringung braucht eine belastbare Übergangsphase, in der technische Einsatzreife und rechtliche Anwendung miteinander Schritt halten. Erforderlich sind funktionierende Schnittstellen, klare Zuständigkeiten, einheitliche Vollzugsstandards und praktikable Fallback-Lösungen für die Anfangsphase.

3. **Flexible Meldefrist bei Abfallverbringung mit allgemeiner Informationspflicht**

   Für Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste zur Verwertung innerhalb der Europäischen Union muss die Übermittlung der erforderlichen Informationen auch künftig uneingeschränkt bis unmittelbar vor Beginn der Verbringung möglich sein (Artikel 18 Absatz 5). Dies ist notwendig, um die betriebliche Flexibilität grenzüberschreitender Abfallverbringungen innerhalb der EU zu erhalten und eine Kriminalisierung kurzfristiger Änderungen im Transportablauf zu vermeiden.

4. **Differenzierte Behandlung hochwertig verwertbarer Kunststoffabfälle (B3011)**

   Der BDE lehnt das generelle Exportverbot von grün-gelisteten Kunststoff in Nicht-OECD-Drittstaaten ab, da nicht das Zielland als solches, sondern die tatsächliche Umweltleistung der jeweiligen Anlage entscheidend sein muss. Die Regelungen für Kunststoffabfälle müssen so ausgestaltet werden, dass hochwertige und nachweislich umweltgerechte Verwertungswege nicht unnötig erschwert oder blockiert werden. Pauschale Beschränkungen dürfen nicht dazu führen, dass funktionierende Kreisläufe unterbrochen und hochwertige Stoffströme in niederwertigere Behandlungswege gedrängt werden.

5. **Einheitlicher und wirksamer Vollzug**

   Die neuen Vorgaben müssen bundesweit einheitlich, flächendeckend und wirksam vollzogen werden. Nur so lässt sich verhindern, dass rechtstreue Unternehmen zusätzliche Belastungen tragen, während illegale oder nicht regelkonforme Verbringungen weiterhin nicht ausreichend unterbunden werden.

Der BDE fordert daher eine praxistaugliche Umsetzung, die Kontrolle, Transparenz und Digitalisierung stärkt, ohne die Unternehmen der Kreislaufwirtschaft durch zusätzliche Bürokratie, starre Fristen und nicht ausgereifte Verfahren zu belasten. Ziel muss ein Vollzug sein, der illegale Abfallverbringungen wirksam verhindert, zugleich aber legale, hochwertige und ressourcenschonende Verwertungswege zuverlässig ermöglicht.